

4014

KR-Nr. 206/2002

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 206/2002 betreffend
Probleme im Zusammenhang mit Schwarzwild**

(vom 23. Oktober 2002)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 26. August 2002 folgendes von Kantonsrat Jürg Leuthold, Aeugst a. A., und Mitunterzeichnenden am 1. Juli 2002 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Massnahmen zu ergreifen, um die Schwarzwildproblematik in Bezug auf das Jagen, der Wildschäden und die damit verbundene Entschädigung in den Griff zu bekommen. Die Gemeinden sind mit einzubeziehen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Im Jagdjahr 2001/02 hat der Wildsauenaufgang 869 Tiere erreicht (1997/98: 192 Tiere). Der Jagddruck war in den meisten Revieren gross. Die Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen bleiben dennoch weiterhin hoch. Die klimatischen Verhältnisse und das Futterangebot für das Schwarzwild sind seit einigen Jahren sehr günstig; viele Frischlingsbachen bringen beispielsweise bereits im Alter von acht Monaten erstmals Junge zur Welt. Der im Postulat erhobene Ruf nach einer uneingeschränkten Jagd auf Wildschweine, auch auf führende Bachen, ist deshalb verständlich. Abgesehen von Tierschutzbestimmungen, die dem entgegenstehen, zeigen wissenschaftliche Arbeiten wie auch die Erfahrungen im Kanton Zürich übereinstimmend, dass dies nicht zum Ziel führt. Durch unsachgemässe Abschüsse und unsystematischen Jagddruck wird die natürliche Reproduktionsrate der Sauen vielmehr nachweislich erhöht.

Die Ansicht, ein Fehlabschuss führe leicht zu einer Kriminalisierung des Jägers und das Risiko des Jagdpassverlustes sei gross, trifft nicht zu. Wenn dargelegt werden kann, dass die allgemein üblichen jagdlichen Vorsichtsmassnahmen getroffen worden sind, wird kein Strafverfahren eingeleitet. Lediglich in zwei Fällen von 34 gemeldeten

Fehlabschüssen der letzten zwei Jahre wurde der Jagdpass entzogen; dabei waren in beiden Fällen noch weitere, massgeblich erschwerende Straftatbestände erfüllt.

Die Lenkung des Schwarzwildbestandes ist komplex. Wildbiologie, spezifisches Populationsverhalten, klimatische Verhältnisse, (landwirtschaftliches) Futterangebot, revierspezifische Bejagungshindernisse usw. spielen dabei eine wichtige Rolle. Angesichts dessen setzt das Amt für Landschaft und Natur (ALN) weiterhin auf eine Kombination von Prävention, jagdlichen Massnahmen und von Entschädigung. Dieses Konzept wird laufend den neuen Erkenntnissen und der Lageentwicklung angepasst. Zur Bekämpfung der Wildschweinschäden sind bereits folgende Sondermassnahmen getroffen worden:

- Ausdehnung der Jagdzeit für Schwarzwild auf die Zeit vom 16. Juni bis 15. Februar (vorher: 1. Juli bis 31. Januar).
- Teilweise Aufhebung der Schonzeit und Zulassung des Abschusses von Frischlingen und Überläufern auf dem Feld.
- Im Rahmen eines zeitlich befristeten Versuches erlaubte die Jagdverwaltung im letzten Jahr den Abschuss aller Wildschweine der Jugendklasse. Der Versuch verlief positiv. Die Regelung wird deshalb weitergeführt und sogar auf die doppelte Zeitspanne ausgedehnt, nämlich vom 1. Oktober bis zum 31. Januar (Vorher: vom 1. November bis zum 31. Dezember). Neuere wissenschaftliche Arbeiten über die optimale Bejagung von Schwarzwild belegen, dass Abschüsse zu 80% in der Jugendklasse und nur zu 20% bei älteren Sauen vorgenommen werden sollen.
- Aufhebung des Schutzes von gestreiften Frischlingen.
- Erlaubnis der Nachtjagd und der Verwendung künstlicher Lichtquellen.
- Erlaubnis der Sonntagsjagd auf Wildschweine bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang und bis zu einer Stunde vor Sonnenuntergang (vorbehältlich der Zustimmung des Gemeinderates).
- Verbot von Kirrungen (Futterstellen) in der offenen Flur; Einschränkungen betreffend Anzahl, Futtermenge und Futterart bei den Kirrungen im Wald.
- Erlaubnis von besonderen Treibjagden auf Wildschweine.
- Pachtzinsübernahme für wiederholt von Wildschweinen geschädigte Waldwiesen.
- Anlegen und Entschädigung von Wildäckern für Wildschweine.
- Erhöhung der Beitragsleistungen.
- Beratung bei der Abschätzung von Wildschweineschäden durch Angehörige des Strickhofes.
- Informationsveranstaltungen für Jäger und Landwirte.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine intensive und erfolgreiche Jagd sind im Kanton Zürich vorhanden. Dies belegt auch die Tatsache, dass im Jagdjahr 2001/02 über ein Dutzend Jäger je zwischen 10 und 30 Wildschweine korrekt zur Strecke bringen konnte. In bedeutenden Wildschweinrevieren sind drei bis neun Sauen pro 100 ha Jagdfläche erlegt worden. Dies entspricht der drei- bis vierfachen «Strecke» (Abschuss) in weniger erfolgreichen Revieren. Die Jagdgesellschaften stossen aber vielerorts personell und betreffend die zeitliche Verfügbarkeit an ihre Leistungsgrenzen.

Mit dem Jagdverbot während der Schonzeit im Wald und einem gleichzeitigen Jagddruck auf den Feldern soll das Schwarzwild möglichst im Wald gehalten und der Schaden an landwirtschaftlichen Kulturen vermindert werden. In den meisten Revieren mit hohem Jagddruck auf den Feldern haben sich die Wildschäden im Frühjahr/Sommer 2002 stabilisiert oder sind rückläufig. Besonderen Erfolg zeigt offensichtlich das beherrzte, revierübergreifende und sehr systematische Vorgehen der Jägerschaft im Zürcher Unterland. In Revieren mit grossen Schäden und einem Abschuss von weniger als drei Sauen pro 100 ha Jagdfläche bespricht die Jagdverwaltung die Situation mit Gemeindevertretern, den betroffenen Landwirten und der örtlichen Jägerschaft und schlägt geeignete Massnahmen vor. Wo nötig werden besondere Bejagungskonzepte mit den und für die Jagdgesellschaft erarbeitet.

Mit jagdlichen Massnahmen allein kann das Problem indes nicht gelöst werden. Es sind auch Massnahmen seitens der Landwirtschaft unerlässlich. So hat sich beispielsweise gezeigt, dass die Vorschrift, wonach Ökowiesen erst ab dem 15. Juni gemäht werden dürfen, einen hohen Jagddruck praktisch verunmöglichten. Frischlinge sind in solchen Wiesen nicht sichtbar. Durch das Wühlen der Wildschweine ist das hohe Gras landwirtschaftlich nicht mehr verwertbar. In stark geschädigten Revieren sollten deshalb Ausnahmegewilligungen zum früheren Mähen erteilt werden können, ohne dass dies eine Kürzung der Direktzahlungen des Bundes nach sich zieht. Entsprechende Anträge wurden dem Bundesamt für Landwirtschaft gestellt. Analog zu den nach dem Sturm Lothar getroffenen Wildschadenverhütungsmassnahmen auf Waldflächen sollen in grossen Maisfeldern kleinere Flächen kahl gehalten werden. Erste Versuche ergaben, dass hier vermehrt Abschüsse vorgenommen werden können. Zur Erhöhung des Jagddruckes auf den Feldern stellt die Jagdverwaltung Revieren mit grossen landwirtschaftlichen Schäden mobile Hochsitze zur Verfügung. Es wird da und dort auch unumgänglich sein, die Fruchtfolge anzupassen und Kulturen anzubauen, die für Wildschweine weniger attraktiv sind.

Mit den Nachbarkantonen und dem Bund finden vierteljährlich Besprechungen über die aktuelle Schwarzwildsituation statt. Ziel ist es, periodisch und kantonsübergreifend nach Möglichkeiten zur Steigerung der Jagdeffizienz zu suchen, allerdings unter Einhaltung der wildökologischen und tierschützerisch anerkannten Grundsätze. Die Jagdverwaltung steht auch in Kontakt mit wildbiologischen Instituten von Universitäten in Deutschland, die wissenschaftliche Erhebungen zur Schwarzwildproblematik mit Feldversuchen durchführen.

Die Wildschadenvergütung wird in § 45 des Jagdgesetzes vom 12. Mai 1929 (LS 922.1) geregelt. Grössere Wildschäden werden vom Jagdpächter und vom Geschädigten gemeinsam im Beisein eines Experten des Strickhofes ermittelt. Der Jagdpächter hat den Schaden zu vergüten. Bei Schwarzwildschäden wird ihm 80% der Vergütung aus dem kantonalen Wildschadenfonds zurückerstattet, 20% hat die Jagdgesellschaft zu tragen. Aus dem Wildschadenfonds wurden folgende Zahlungen für Schwarzwildschäden entrichtet:

1999	Fr. 118 210
2000	Fr. 264 960
2001	Fr. 268 100

2001 verteilte sich die ausbezahlte Summe (Fr. 268 100) auf 324 Landwirte. Die Auszahlungen erreichten bis zu Fr. 9400 pro Empfänger. Im Zusammenhang mit Wildschweineschäden treten häufig auch betriebliche Folgeschäden auf. Die entsprechenden Entschädigungen werden nicht dem Wildschadenfonds belastet. Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. Falls – wie im Postulat angeregt – der ganze Wildschaden durch die Allgemeinheit getragen würde, bestünde für die Jägerschaft kein finanzieller Anreiz mehr, den Wildschaden mittels Abschüssen klein zu halten. Es erweist sich als sehr zweckmässig, dass beim heutigen System Jäger und geschädigte Landwirte in persönlichen Kontakt treten (müssen) und die Jägerschaft über die Schadensituation, die Landwirte über die Aktivitäten der Jäger informiert sind. Das geltende Vergütungssystem soll daher nicht grundsätzlich geändert werden. Verfahrensmässige Verbesserungen, Vereinfachungen und administrative Entlastungen der Jägerschaft sind jedoch eingeleitet.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat, das Postulat KR-Nr. 206/2002 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Buschor	Husi